

Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebus
Herr Steinberg
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus/Chósebus

Datum 28.10.2020

**Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2020
„Kontrolle Hygiene-Konzepte“**

Geschäftsbereich
Jugend, Kultur, Soziales
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chósebus

Sehr geehrter Herr Steinberg,

Zeichen Ihres Schreibens

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

1. In der Presse war zu lesen, dass auf dem Herbstmarkt das Hygienekonzept nicht eingehalten wurde.

Ansprechpartner

Zimmer

- Wie sah das Hygienekonzept aus?

Mein Zeichen

Das vorgelegte Hygienekonzept erfüllte, auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen vergangener Herbstmärkte, die sich aus § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV) ergebenden Anforderungen.

Telefon
0355 612 2400
Fax

E-Mail
bildungsdezernat@cottbus.de

- Was wurde oder konnte davon nicht eingehalten werden?

Anders als in den vergangenen Jahren kam es vor allem am Samstag Mittag sowie am Sonntag zu einem außergewöhnlich hohen Besucheraufkommen.

Dies überstieg die aus vergangenen Jahren ermittelten Werte von etwa 300 gleichzeitig anwesenden Besuchern deutlich. Insbesondere sammelten sich Personengruppen im Bereich der Darbietungen der Straßenkünstler. Auf die Errichtung einer Bühne war im Rahmen der Absprachen zwischen der Stadt Cottbus/Chósebus und Veranstalter bereits verzichtet worden.

Leider trugen auch die Besucher durch eigenes Verhalten dazu bei, dass es zu temporären Verstößen gegen das Abstandsgebot kam, indem sich immer weitere Personen zu den bereits vorhandenen Personengruppen gesellten und keine Mund-Nasen-Bedeckung trugen.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chósebus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

- Welche Schlussfolgerungen wurden gezogen?

Anhand dieser Erfahrungen des Herbstmarktes erfolgte umgehend eine Auswertung mit dem Veranstalter.

www.cottbus.de

Im Vorgriff auf einen möglichen Weihnachtsmarkt wurde festgelegt, dass beim Fortbestehen der gegenwärtigen Regelungen zum Abstandsgebot zur Ein-

dämmung des Infektionsgeschehens mit dem SARS-CoV-2-Virus ein kulturelles Angebot auf derartigen Märkten derzeit nicht möglich sein wird.

Im Hinblick auf den Ausschank von Alkohol auf Märkten wird zukünftig jeder Ausschank über separat zugewiesenes Ordnungspersonal das Abstandsgebot regeln.

- **Welche Ordnungsmaßnahmen wurden vom Gesundheitsamt eingeleitet?**

Die Prüfung von Ordnungsmaßnahmen seitens der Stadt Cottbus/Chósebus dauert aktuell noch an.

2. In der Presse war zu lesen, dass auch in der Gaststätte Mosquito die Hygieneregeln nicht eingehalten wurden. Es geht hier u.a. um die Feststellung der Gäste.

- **Wie sah das Hygienekonzept aus?**

Entsprechend der o.g. Verordnung bestand nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 vor allem die Verpflichtung, ein entsprechendes Abstandsgebot umzusetzen, den Zutritt und den Aufenthalt von Gästen zu steuern sowie ggf. zu beschränken, die Raumluft durch regelmäßige Frischluft auszutauschen und die Personendaten in einen Anwesenheitsnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung zu erfassen. In wie weit bspw. entsprechende weitergehende Empfehlungen oder Vorlagen verschiedener Fachverbände oder ähnlicher Organisationen umgesetzt wurden, kann aktuell noch nicht abschließend festgestellt werden.

- **Was wurde oder konnte davon nicht eingehalten werden?**

Nach den derzeitigen Erkenntnissen im Rahmen der Kontaktermittlung kann davon ausgegangen werden, dass nicht in allen Fällen Kontaktdaten von Gästen erfasst wurden. Bei den durchgeführten Vorort-Kontrollen war dies jedoch so nicht feststellbar, da hierbei stets plausible Anzahlen von Anwesenheitsnachweisen vorgelegt werden konnten.

- **Welche Schlussfolgerungen wurden gezogen?**

Als problematisch ist im vorliegenden Fall festzustellen, dass die bis 19.10.2020 geltende Rechtslage im Land Brandenburg für gastronomisches Personal aber auch für nicht am Platz befindliche Gäste keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorsah.

So konnte eine Ansteckung des Personals und der Gäste sicher begünstigt werden.

Darüber hinaus werden die durch die Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus seit Wochen andauernden Kontrollen im Bereich der Gastronomie weiter kontinuierlich fortgesetzt.

Eine Intensivierung dieser Kontrollen bedarf jedoch zusätzlichen Personals. Durch die mediale Wirkung des Infektionsgeschehens in der benannten Gaststätte ist zudem eine Sensibilisierung anderer Gastronomen wahrnehmbar.

- **Welche Ordnungsmaßnahmen wurden vom Gesundheitsamt eingeleitet?**

Die Prüfung von Ordnungsmaßnahmen seitens der Stadt Cottbus/Chósebus dauert aktuell noch an.

- 3. Wäre es nicht zweckmäßig, z. B. an der Gaststätteneingangstür die Festlegungen im Hygienekonzept, die die Gäste betreffen öffentlich auszuhängen (ähnlich dem Rettungswegeplan), damit sich jeder Gast von der Einhaltung der Festlegung überzeugen kann und ggf. die Einhaltung anmahnen kann? Dies könnte als letzte Festlegung in den jeweiligen Hygienekonzepten festgeschrieben werden.**

Gegenwärtig besteht für eine solche Aushangpflicht der Hygienekonzepte oder die Gäste betreffende Auszüge dieser Konzepte keine Rechtsgrundlage.

Es erscheint jedoch sinnvoll, durch gut wahrnehmbare Piktogramme und kurze Hinweise in einfacher Sprache (ggf. mehrsprachig) auf die bestehende Pflicht zur Abgabe von Kontaktdaten sowie zur Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes hinzuweisen.

Dies wird von zahlreichen Gastronomen bereits praktiziert.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Maren Dieckmann
Dezernentin für Jugend, Kultur und Soziales